

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 10.12.2024 mit Beschluss-Nr. 037/004/2024 folgende Satzung beschlossen:

Hundesteuersatzung der Stadt Beelitz

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Beelitz erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Beelitz.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Tagen als Fundsache beim Ordnungsamt der Stadt Beelitz oder bei der zuständigen Polizeiwache gemeldet wird.
Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuerpflicht befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft, abhandengekommen oder verstorben ist.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Beelitz endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 36,00 Euro
 - b) jeden weiteren Hund 72,00 Euro
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde je gefährlichem Hund 600,00 Euro jährlich.
Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Stadt Beelitz nach § 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg festgestellt wurde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt (§ 3 Abs. 1) - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 15.05. des Kalenderjahres fällig.
Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die Steuer frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die Steuer kann auf Antrag auch vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Teilbeträgen entrichtet werden.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres (§ 3 Abs. 2), so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen und die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im der Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann;
2. Therapiebegleithunde, die aktiv für eine tiergestützte medizinische Behandlung eingesetzt werden. Ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund ist vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen;
3. Dienst- und Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 4 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die aktiv zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens ein Hund;
2. Hunde, die aktiv als Rettungs-, Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Beelitz anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben oder Hunde, die aktiv als Begleit- oder Schutzhunde

verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Beelitz anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

3. Hunde, die aktiv als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind und für die Hunde die notwendige Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können, jedoch für höchstens zwei Hunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigungen nach § 7 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck nachweislich hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigung nach § 7 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann jederzeit schriftlich bei der Stadt Beelitz gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vor, so wird die Steuervergünstigung ab dem der Antragsstellung folgenden Monatsersten gewährt. Wird die Steuervergünstigung zeitgleich mit der Anmeldung eines Hundes beantragt, gilt die Vergünstigung mit Beginn der Steuerpflicht.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9 Steuerrechtliche Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Beelitz anzumelden.
In den Fällen des § 3 (1) Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
In den Fällen des § 3 (1) Satz 5 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne § 4 (2) hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadt Beelitz – Steueramt – anzuzeigen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nach dem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nach dem der Halter aus der Stadt Beelitz weggezogen ist, bei der Stadt Beelitz abzumelden.
Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters der Stadt Beelitz mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 6) oder für eine Steuerermäßigung (§ 7) weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Beelitz schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung der Stadt Beelitz angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Beelitz bleibt, ausgegeben.

- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue Hundesteuermarken ersetzt werden.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Beelitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Stadt Beelitz zurückzugeben.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung der Hundehaltung nach § 3 (2) innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Beelitz zurückzugeben.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Beelitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände und die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung, der ihnen von der Stadt Beelitz übersandten Nachweisungen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 9 (1) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. als Hundehalter entgegen § 9 (2) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
3. als Hundehalter entgegen § 9 (3) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
4. als Hundehalter entgegen § 10 (3) die Hundesteuermarke nicht auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Beelitz vorzeigt;
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 (1) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
6. als Haushaltsvorstand sowie als Hundehalter entgegen § 11 (2) die von der Stadt Beelitz übersandten Nachweisungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Beelitz vom 05.02.2007 außer Kraft.